

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 17 (1976)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Das Konzept der Neutralität im Sowjetlager 2. Neutralismus und Gesinnungsneutralität  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094746>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Konzept der Neutralität im Sowjetlager

# Neutralismus und Gesinnungsneutralität

Fortsetzung der Untersuchungsfolge von Laszlo Revesz

Jene Staaten, die sich ihre Neutralität durch die Sowjetunion garantieren lassen (z. B. im KSZE-Dokument), müssen sich darüber im klaren sein, was man im Sowjetlager mit diesem Begriff meint und welche Auflagen man damit verbindet. Zur Neutralität, deren Respektierung die Sowjetunion verspricht, gehört zum Beispiel die aktive Teilnahme am Friedenskampf, wie ihn die UdSSR versteht und führt (siehe letzte Nummer). In dieser Fortsetzung erfahren wir unter anderem, dass sowjetfeindliche Äußerungen von Bürgern eines neutralen Staates eine Neutralitätsverletzung darstellen. Oder dass sich der völkerrechtliche Status der Neutralität vom politischen Kurs des Neutralismus weder unterscheiden muss noch soll.

Bis zu Beginn der sechziger Jahre hatte die sowjetische Völkerrechtslehre den Unterschied zwischen positiver (aktiver) und negativer (passiver) Neutralität betont, also den Unterschied, den auch unser Sprachgebrauch zwischen Neutralität und Neutralismus macht. Seither hat man die beiden Auffassungen «einander angenähert», aber einseitig so, dass man die meisten Inhaltselemente des Neutralismus auf die Neutralität übertrug. (Dabei ist nicht zu übersehen, dass diese sowjetische Sinnverschiebung auch ausserhalb des Sowjetlagers weitherum mitgemacht wurde.)

## Neutralität bedeutet blockfrei engagiert auf der Seite des Friedenslagers

Der sowjetische Völkerrechtler D. I. Barataschwili hatte 1963 die positive Neutralität der blockfreien Nationen als Neuheit begrüsst:

«Die Charakteristik der positiven Neutralität besteht darin, dass sie ausgerichtet ist auf aktive Friedensförderung. Deshalb nennt man sie positiv im Unterschied zur negativen oder traditionellen Neutralität.»

Die Staaten mit positiver Neutralität seien wohl neutral, aber ausschliesslich in ihren Beziehungen zu den aggressiven Blöcken der Imperialisten, womit ein Engagement auf der Seite des sozialistischen Friedenslagers impliziert wird. Und wirklich:

«Die Staaten mit positiver Neutralität sind in der Frage von Krieg und Frieden nicht neutral. Sie nehmen auch am Kampf für neue demokratische Prinzipien teil. Der Begriff der positiven Neutralität konnte nur entstehen, weil die demokratischen Kräfte der Welt mit der UdSSR an ihrer Spitze die nationalen Befreiungskräfte moralisch und politisch unterstützen.»<sup>1</sup>

«(Blockfrei sind) die nichtverpflichteten Länder, die sich vom Imperialismus losgesagt haben und keinen Anteil an seiner verbrecherischen Politik haben wollen. (...) Und rechnet der Westen, wenn schon nicht mit der Liebe, so doch mit der Freundschaft der nichtverpflichteten Länder, so sind seine Hoffnungen, gelinde gesagt, unbegründet.»

«Literaturnaja gaseta», Moskau, 1. 9. 1976

1965 übertrug B. W. Ganjuschkina diese Definition neutralistischen Verhaltens praktisch schon gesamthaft auf die neutralen Staaten überhaupt.<sup>2</sup>

Als Wunsch der Sowjets hatte diese Interpretation des Neutralitätsgedankens übrigens schon längere Zeit bestanden, doch schickte man zunächst die angeblich souveränen Bruderländer vor, um ihn ausdrücklich zu formulieren. In Ungarn hatte der Völkerrechtler Gyula Hajdu schon 1958 verlangt, die neutralen Staaten hätten in den Friedensorganisationen (des Sowjetlagers) eine aktive Rolle zu spielen.<sup>3</sup>

In der umgekehrten Richtung durfte die Neutralität freilich nicht positiv sein. EWG-Beitritt oder auch nur Assoziierung z. B. mussten als Neutralitätsverletzung erkannt werden:

«Die Sowjetunion hat schon oft ihrer ablehnenden Haltung gegenüber einem EWG-Beitritt Oesterreichs Ausdruck gegeben, da die Tätigkeit der EWG bekanntlich mit den militärischen Zielen des aggressiven Nato-Blocks verbunden ist.»<sup>4</sup>

## Neutral zu sein, ist jedenfalls des bürgerlichen Bürgers Pflicht

Interessanterweise sind aus Osteuropa ausdrückliche Belehrungen über die Pflicht neutraler Länder zu haben, für die Gesinnungsneutralität seiner Staatsbürger zu sorgen. Wenn man diese Empfehlungen wörtlich nehmen würde, könnte man ja unter Berufung darauf kommunistische Parteien verbieten. Die Erläuterungen aus dem Sowjetlager machen allerdings klar, dass man nur an das Verbot von antikommunistischer Tätigkeit denkt.

Wegen mangelhafter ideologischer Neutralität rügt Gyula Hajdu<sup>5</sup> insbesondere die Schweiz:

«Die schweizerische Regierung lehnt ideologische Neutralität ausdrücklich ab, damit sie sich aus ideologischen Gründen beispielsweise gegenüber sozialistischen Staaten anders verhalten kann als gegenüber Staaten, die ihrem eigenen System besser entsprechen. Die ideologische Neutralität verlangt, dass der neutrale Staat auf seinem Gebiet keine Agitation duldet, die das von einem andern Staat angenommene System angreift oder dessen Sturz anstrebt. (...) Es ist ein Gebot der weltanschaulichen Neutralität, die

in einem neutralen Staat versammelten Konterrevolutionäre auszuweisen.»

Die richtig verstandene Neutralität besteht also darin, Flüchtlinge aus kommunistisch regierten Ländern auszuweisen und antikommunistische Meinungsäusserungen zu bestrafen.

Zur Abstützung seiner Forderung nach neutralem Verhalten aller Staatsbürger eines neutralen Staates beruft sich Hajdu in seinem späteren Werk auf einen höchst anfechtbaren Satz von Msgr. Besson (seinerzeit Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg) aus dem Jahre 1939: «Die Staatsbürger müssen die Neutralität ihres Staates auch in ihrem Alltagsleben berücksichtigen und ihr Verhalten, ihre Handlungen den Anforderungen der Neutralität anpassen.»

## Pressefreiheit als Widerspruch zum Neutralitätsstatus

Es wird in aller Unschuld als «Selbstverständlichkeit» die Erwartung ausgesprochen, dass Menschenrechte und Bürgerrechte dem Neutralitätsstatus zu opfern sind:

«Als selbstverständliche Konsequenz der Neutralitätspolitik darf ferner ein Land mit diesem Status weder dulden noch gar billigen, dass seine Staatsbürger ein Verhalten an den Tag legen, das mit dem neutralen Verhalten des betreffenden Staates nicht übereinstimmt oder ihm gar widerspricht. (...) Länder mit dem Status immerwährender Neutralität haben deshalb durch interne Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Staatsbürger sich dem Verhalten und der Politik ihres Landes anpassen, dass sie ihrerseits nichts unternehmen, was der erforderlichen Unparteilichkeit und Zurückhaltung zuwiderläuft.»<sup>6</sup>

Nicht immer verlangt man im Sowjetlager so betont eine Gesinnungsneutralität der neutralen Staaten. Je nach Kontext würde diese Forderung ja zu ersichtlich in Konflikt mit der andern Forderung geraten, wonach es auf dem Gebiet der Ideologie keine Neutralität geben darf, denn selbstverständlich ist es nicht die Meinung, dass Kommunisten in den neutralen Staaten ebenfalls Gesinnungsneutralität an den Tag zu legen hätten.<sup>7</sup> B. W. Ganjuschkina hat in einem seiner Standardwerke sogar die sonstige Minimalforde-



alle unsere hauseigenen Käsesorten

ROTH-Käse · ROTH-amino  
ROTH-Rofumo · ROTH-Rahm-Käse

werden

**ohne Salpeter-Zusatz**

aus

**garantiert silofreier  
Frischmilch**

hergestellt.

Damit erfüllen wir die berechtigten Kassensturz-Forderungen vom 11.10.76 schon seit 41 Jahren aus eigener Überzeugung!

Achten Sie beim Käse-Einkauf auf unser Garantie-Siegel.

Roth-Käse AG, 8610 Uster



Gedenkstein in der Potsdamer Chaussee

am Autobahnverteiler «Kleeblatt» der Berliner AVUS

Den russischen Offizieren und Soldaten, die sterben mussten, weil sie sich weigerten, auf die Freiheitskämpfer des 17. Juni zu schiessen.

Diese Bildpostkarte ist immer aktuell! Erhältlich gegen Voreinsendung des Betrages von DM —,20 pro Stück (6 Stück DM 1,—) in deutschen Briefmarken, Postgutscheinen oder auf Postcheckkonto «Russland und wir», Frankfurt/M. 208 206 - 604, «Russland und wir»-Verlag, D-6380 Bad Homburg.

rung nach Neutralität der Presse unterlassen; expressis verbis die Neutralität nur der bürgerlichen Presse zu verlangen, widerstrebte ihm anscheinend doch.<sup>8</sup>

Laut allgemeiner Auffassung im Sowjetlager darf der neutrale Staat auf seinem Territorium keine Propaganda zulassen, «die zum Ziel hat, Hass und Feindschaft gegen einen andern Staat oder ein anderes Volk hervorzurufen».<sup>9</sup>

Nun, in diesem Fall müsste man in neutralen Staaten vor allem einmal die kommunistischen Parteien auflösen, da diese «Hass und Feindschaft» gegen führende westliche Staaten ganz offen propagieren.

Die Neutralität eines bürgerlich-kapitalistischen Staates — einen andern neutralen Staat darf es ja nicht geben — setzt nach osteuropäischer Auffassung voraus, dass er sich zu allen Staaten der verschiedenen Gesellschaftssysteme gleich verhält:

«Er muss die Sympathie seiner kapitalistischen Klasse gegenüber der Aussenpolitik der imperialistischen Grossmächte unterdrücken. (...) Es ist ihm nicht gestattet, sich stärker jenen Staaten anzunähern, mit denen seine herrschende Klasse engere Kontakte zu pflegen wünscht.»<sup>10</sup> Mit anderen Worten: Der neutrale Staat hat gefälligst seine «Klassenzugehörigkeit» zu verleugnen.

Mit diesen einseitigen politischen und gesinnungsmässigen Neutralitätsverpflichtungen hat es noch nicht sein Bewenden. Der neutrale Staat

hat auch einen «neutralen Wirtschaftskurs» zu führen, ungeachtet seiner wirtschaftlichen Interessen: «Sehr gefährlich ist in der Praxis die Auffassung, wonach es keine Wirtschaftsneutralität gebe.»<sup>11</sup>

Obwohl der neutrale Staat sich zu allen Ländern gleich verhalten muss, entbindet ihn das nach sowjetischer Darlegung doch nicht der Verpflichtung, «den Aggressor zu verurteilen».<sup>12</sup> Wobei ein sozialistischer Staat definitionsgemäss niemals der Aggressor sein kann, auch wenn er ein anderes Land überfällt, weil die Aggression im internationalen Rahmen nach Klassenkriterien zu bewerten ist.<sup>13</sup> Aggressoren waren 1956 die ungarischen Konterrevolutionäre und 1968 die tschechoslowakischen Revisionisten; die sowjetischen Armeen haben bloss die Aggressoren besiegt.

Besonders wird hervorgehoben, dass die neutralen Staaten auf ihrem Territorium keine Organisationen und Organe tolerieren dürfen, welche die Neutralität des Staates gefährden und sich für die eine oder andere Staatengruppe einseitig engagieren. Sofern es sich bei der betreffenden Staatengruppe nicht gerade um das sozialistische Friedenslager handelt. Dann ist deren Zulassung und Unterstützung sogar Neutralitätspflicht, weil Neutralität Teilnahme am Friedenskampf bedeutet (siehe letzte Nummer).

### Oesterreich und seine Aggression gegen Ungarn 1956

Der Vorwurf, neutralitätswidrige Aktivitäten zuzulassen, ist nach dem Ungarnaufstand von 1956 besonders konkret an die Adresse Oesterreichs erhoben worden. Ganjuschkina schrieb 1958:

«In Oesterreich gibt es eine ganze Reihe von Organisationen und Zentralen, deren Tätigkeit auf dem Territorium eines Staates mit permanenter Neutralität mindestens suspekt ist. (...) Oesterreich ist verpflichtet, auf seinem Gebiet diese Tätigkeit zu verbieten.»

Im gleichen Atemzug verurteilte Ganjuschkina die Ausweisung der Zentralen von Weltgewerkschaftsbund und Weltfriedensrat (zwei internationale Frontorganisationen Moskaus) aus Oesterreich. Die «grosse Tätigkeit für den Zusammenschluss aller Friedenskämpfer» gegen kapitalistische Mächte hätte natürlich Anspruch auf Neutralitätsschutz gehabt.<sup>14</sup>

Dass die Neutralitätsdialektik Tatsachen nicht nur interpretiert, sondern bei guter Gelegenheit gleich noch erfindet, zeigen die Beschuldigungen von Gyula Hajdu zum gleichen Thema:

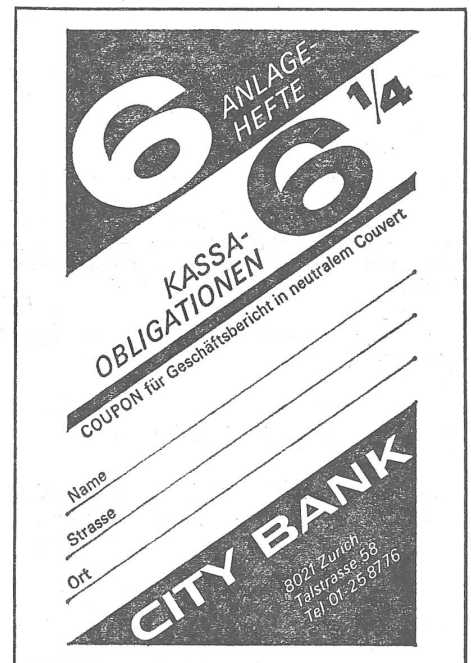
«(Oesterreich) ergriff keine einzige Massnahme gegen die Vorbereitungen zum Ueberfall (auf Ungarn) durch die Aufstellung von konterrevolutionären Streitkräften auf österreichischem Gebiet. (...) Die ungarische Regierung erhob am 27. Februar 1957 Protest, weil die Haltung der öffentlichen Organe Oesterreichs zur Zeit der konterrevolutionären Ereignisse in Ungarn beweist, dass das österreichische Grosskapital die Neutralität des Landes den eigenen Interessen unterstellt. Waffen und Munition für die versuchte Konterrevolution konnten nämlich nur mit Wissen und Einverständnis der österreichischen Behörden über österreichisches Gebiet nach Ungarn gelangen.»<sup>15</sup>

Natürlich glaubte auch Hajdu nicht an die — inzwischen übrigens längst abgetriebene — Geschichte von den Waffentransporten oder gar von den Ueberfallstreitkräften. Aber damals

musste eben der ausgewachsene sowjetische Kriegszug gegen das soeben neutral gewordene Ungarn als Gegenmassnahme zu imperialistischen Aktionen des Westens dargestellt werden, und zwar konkret, weil der bloss definitivische Aggressionsbeweis doch nicht ganz ausreichte.<sup>16</sup>

Mit Entschiedenheit widerspricht die sowjetische Fachliteratur der Auffassung, wonach die Neutralität mit der UNO-Mitgliedschaft unvereinbar sei.<sup>17</sup> Auch betont man, dass die neutralen Staaten an regionalen Organisationen und Vereinbarungen für kollektive Sicherheit teilnehmen dürfen und sollen,<sup>18</sup> was mit den aussenpolitischen Bestrebungen der Sowjetunion zur Schaffung von Organisationen «kollektiver Sicherheit» in verschiedenen Kontinenten zusammenhängt. Die Teilnahme neutraler Staaten an (wenigstens nichtmilitärischen) Sanktionen gegen einen «Aggressor» ist in sowjetischer Sicht schon deshalb keine Neutralitätsverletzung, weil der Kampf gegen die Aggressoren eine völkerrechtliche Pflicht darstellt.<sup>19</sup>

Die sowjetische Theorie und Praxis will also die richtig verstandene Neutralität kapitalistisch-bürgerlicher Staaten nachhaltig fördern. Ent-



schieden abgelehnt wird die Meinung, dass Neutralität die staatliche Souveränität einschränke.<sup>20</sup>

### Wenn das die UNO wüsste: «Auch ein nichtanerkannter Staat hat Anspruch auf Respektierung seiner Neutralität»

Laut sowjetischer Darlegung kann der Status der Neutralität durch einseitige Erklärung eines jeden Staates zu jeder Zeit stipuliert werden, wobei diese Erklärung für alle übrigen Staaten verbindlich ist.<sup>21</sup>

Ein georgischer Völkerrechtler führte dazu aus: Falls ein Staat seine Neutralität einseitig verkündet oder durch seine nationale Gesetzgebung stipuliert, so entspricht diese Neutralität dem Neutralitätsstatus von Ländern, deren Neutralität

(Fortsetzung auf Seite 6)

Ein Jahr nach dem Putschversuch in Portugal

# Demokratie in Mittellosigkeit

In Portugal besteht seit diesem Jahr eine Demokratie, die aber von den prophylaktischen Verfassungswächtern mehr bedroht als geschützt wird. Doch die Hauptgefahr ist die Verarmung, hervorgerufen durch Leute, die das Volk angeblich von der Verelendung befreien wollten.

Nicht ganz ein Jahr nach ihrem gescheiterten «Verzweigungs»-Putsch, mit dem sie am 25./26. November 1975 doch noch die Macht in Portugal an sich zu reißen gehofft hatten, haben nun die portugiesischen Kommunisten an ihrem 8. Kongress in Lissabon ihre neue Taktik vorgestellt:

Sie brechen wieder auf zum diesmal längeren Marsch durch die Institutionen, die Gewerkschaften und die Armee. Dass sich in bisher drei Wahlen drei Viertel der portugiesischen Wahlberechtigten jeweils für nicht-kommunistische Parteien und Kandidaten entschieden, beeindruckt die PKP nicht, denn «wir sind die wahren Vertreter des Volkes» (so der wiedergewählte PKP-Generalsekretär Alvaro Cunhal).

## PKP: Auf Abkürzung zum Umweg

Die portugiesischen Kommunisten stehen treu und fest zur Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU), der «Sonne dieses Planeten». Und, wie Alvaro Cunhal am Kongress weiter sagte, wer da glauben sollte, die Partei würde sich zu einer kommunistischen Partei westlichen Stils wandeln, «ist kein Arbeiter, sondern ein Rechter».

Ihre «neue Taktik» haben sich die portugiesischen Kommunisten bereits von Boris Ponomar-

jow, Sekretär des KPdSU-Zentralkomitees, «absegnen» lassen. Ponomarjow, der Kongressgast in Lissabon war und von Staatspräsident Ramalho Eanes empfangen wurde, erklärte:

«Die Erfahrungen der kommunistischen Bewegung bestätigen die Notwendigkeit dieser Strategie.»

In den zweieinhalb Jahren seit dem Umsturz in Portugal haben die Kommunisten alle Voraussetzungen dafür geschaffen, um auf allen Ebenen jederzeit agieren zu können, selbst dann, wenn eine der Operationsebenen einstürzen sollte, wie das vor einem Jahr der Fall war, als «linksradikale» Fallschirmjägertruppen zu einem Putschversuch dirigiert wurden.

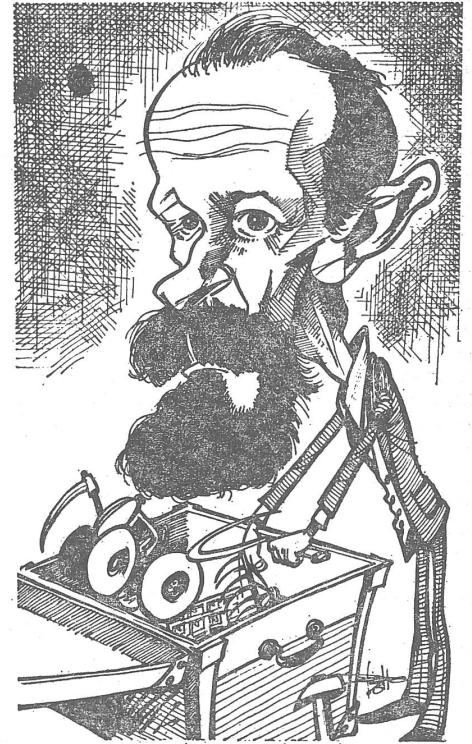
Die Auseinandersetzungen hatten schon zuvor auf verschiedenen Ebenen stattgefunden:

— Juni/Juli 1974: Ministerpräsident Palma Carlos, da angeblich zu konservativ, wird zum Rücktritt gezwungen. Der Prokommunist Vasco Gonçalves wird Regierungschef.

— September 1974: Eine angebliche Konterrevolution wird zum Anlass genommen, um Spino-la auszumanövrieren.

— Januar 1975: Die Kommunisten setzen die Einheitsgewerkschaft «Intersindical» durch.

— März 1975: Ein konstruierter angeblicher Rechtsputsch zwingt Spino-la zur Flucht ins



Der abgesetzte Landwirtschaftsminister Lopes Cardoso in einer Karikatur von «a Luta», Lissabon (4.11.1976). Aber sein Werk überdauert ihn. Er hat in seiner Amtszeit die Landwirtschaft so zugrunde gerichtet, dass man nicht weiss, wie man sie in nützlicher Frist wieder aufbauen soll.

Ausland; die Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung werden um einen Monat verschoben; Mario Soares wird als Aussenminister entlassen und durch Major Melo Antunes ersetzt;

(Fortsetzung von Seite 5)

tät auf eine internationale Vereinbarung abgestützt ist. Die stillschweigende Anerkennung ersetzt also internationale Abkommen.»<sup>22</sup>

Aehnlich argumentiert Ganjuschkin bezüglich neutralistischer Politik. Zwar verschaffe der Neutralismus den betreffenden Staaten keinen besonderen völkerrechtlichen Status, aber es sei trotzdem Pflicht aller Staaten, neutralistische Politik zu respektieren. Das gelte auch dann, wenn keinerlei Absichtserklärung zu Neutralismus oder neutralistischer Politik vorliege. Grundlage der allseitigen Anerkennung sei vielmehr das völkerrechtliche Grundprinzip Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, und zu diesen gehöre auch die Wahl der Formen und Methoden einer friedliebenden Aussenpolitik (d. h. einer nicht antisowjetischen Aussenpolitik).

«Es ist ein unveräusserliches Recht und eine innere Angelegenheit eines jeden Staates, als aussenpolitischen Kurs den Neutralismus zu wählen. Aus diesem Grunde sind alle Staaten verpflichtet, dieses Recht zu respektieren.»<sup>23</sup>

Der sowjetische Völkerrechtler B. M. Klimenko betont darüber hinaus, die allfällige Nichtanerkennung von Staaten sei noch «kein Grund, ihre Neutralität nicht zu respektieren. Diese Auffassung ist auch auf neutralisierte Gebiete völlig

anwendbar.»<sup>24</sup> Nur schade, dass sich die Sowjetunion selbst nicht an diese Auffassung hält.

(Fortsetzung folgt)

## Anmerkungen

<sup>1</sup> «Sowjetskoje gossudarstwo i pravo», Nr. 6/1963

<sup>2</sup> B. W. Ganjuschkin: «Neutralität und Blockfreiheit», russisch, Moskau 1965, S. 164

<sup>3</sup> Gyula Hajdu: «Die Neutralität», ungarisch, Budapest 1958, S. 242

<sup>4</sup> Autorenkollektiv: «Völkerrecht», russisch, Moskau 1964, S. 631

<sup>5</sup> Hajdu: «Die Neutralität», S. 233–235

<sup>6</sup> Gyula Hajdu: «Die Neutralität im kalten Krieg. Die Entstehung der positiven Neutralität», ungarisch, Budapest 1963, S. 180 (zu Besson) und S. 49

<sup>7</sup> Autorenkollektiv: «Völkerrechtskurs», Band 5, russisch, Moskau 1969, S. 402: «Der Status der Neutralität ist nicht auf das Gebiet der Ideologie zu übertragen.»

<sup>8</sup> B. W. Ganjuschkin: «Neutralität in der Gegenwart; Neutralitätspolitik und permanente Neutralität unter den Bedingungen des Friedenskampfes», russisch, Moskau 1958, S. 13

<sup>9</sup> Aufsatz von L. A. Modschorjan in «Völkerrechtliche Formen der friedlichen Koexistenz von Staaten und Nationen», russisch, Moskau 1957, S. 62

<sup>10</sup> Hajdu: «Die Neutralität», S. 62

<sup>11</sup> Hajdu: «Die Neutralität», S. 207–215

<sup>12</sup> D. W. Lewin und G. P. Kaljuschnaja: «Völkerrecht. Lehrbuch». Aus dem Russischen. Berlin/Ost 1967, S. 416

<sup>13</sup> Siehe Laszlo Revesz: «Gleichberechtigung, Gleichschaltung und Aggression im Marxismus-Leninismus», in «Prag 1968; Analyse», Bern 1968, S. 13–35

<sup>14</sup> Ganjuschkin: «Neutralität in der Gegenwart», S. 132–133

<sup>15</sup> Hajdu: «Die Neutralität», S. 266

<sup>16</sup> Vergleiche auch den Bericht des Sonderausschusses der Vereinten Nationen, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Frankfurt 1957

<sup>17</sup> «Völkerrecht», russisch, Moskau 1964, S. 658

<sup>18</sup> Ganjuschkin: «Neutralität und Blockfreiheit», S. 226: «Man muss berücksichtigen, dass regionale Vereinbarungen und Organisationen zur kollektiven Sicherheit als Garantie für Frieden und Sicherheit den Staaten mit permanentem Neutralitätsstatus nicht gleichgültig sein können. Es geht nicht an, den neutralen Staaten die Aufnahme in diese Organisationen mit der Begründung zu verweigern, dass ihre Hilfe im Falle eines bewaffneten Kampfes gegen die Aggression beschränkt sein wird.»

<sup>19</sup> G. E. Swanja: «Staatliche Neutralität», georgisch, laut Besprechung in «Westnik Moskowskogo Universiteta, Serija XII, Prawo», Nr. 2/1966, S. 80–82

<sup>20</sup> B. Lewin: «Die Grundlagen des modernen Völkerrechts», russisch, Moskau 1958, S. 187

<sup>21</sup> Modschorjan, S. 65–66

<sup>22</sup> Swanja wie unter 19

<sup>23</sup> Ganjuschkin: «Neutralität in der Gegenwart», S. 26–27

<sup>24</sup> B. M. Klimenko: «Demilitarisierung und Neutralisierung im Völkerrecht», Moskau 1963, S. 207